

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Per e-mail
post@i11.bmwfj.gv.at

Wien, am 13. April 2010

GZ: BMWFJ-96.115/0046-I/11/2009

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird
(MEG-Novelle 2009); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt die vorliegende Novelle zum Maß- und Eichgesetz, die neben der notwendigen Harmonisierung mit dem Gemeinschaftsrecht zahlreiche Verbesserungen für Konsumenten enthält.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu § 5: Metrologiebeirat

In dieser Bestimmung ist die Einrichtung eines Metrologiebeirates im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vorgesehen. Die Metrologie, die Wissenschaft des Messens, spielt eine wichtige Rolle in der Industrie, im internationalen Handel und natürlich auch im täglichen Leben. Die Einrichtung eines unabhängigen Beratungsorgans ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings verlangt der Österreichische Seniorenrat das Recht auf Entsendung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in dieses Gremium.

Nachdem auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer in diesem Entwurf ein Entsendungsrecht besitzen, ist eine Gleichstellung mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren, dem Österreichischen Seniorenrat, zwingend geboten (siehe § 24 Abs 3 Bundes-Seniorengesetz).

Zu § 43:

Diese Bestimmung lautet: „Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Produkten dürfen der Preisermittlung auf Basis der Masse nur Nettogewichtswerte zugrunde gelegt werden.“

Diese Regelung setzt eine langjährige konsumentenpolitische Forderung auch des Österreichischen Seniorenrates um und wird ausdrücklich begrüßt, verbietet sie doch die derzeit häufig geübten Praxis, dass auch für das Verpackungsmaterial der Produktpreis zu bezahlen ist. Allerdings regt der Österreichische Seniorenrat an, diese Regelung für den Rechtsanwender verständlicher zu formulieren und insbesondere klarzustellen, dass in Zukunft das Gewicht des Verpackungsmaterials nicht mehr zum Gewicht der Ware dazugerechnet werden darf und nach Auflage des Verpackungsmaterials die Tara-Taste verwendet werden muss. Eine klarere Formulierung wäre nicht nur im Sinne des Konsumentenschutzes hilfreich, sondern würde auch z.B. dem Verkaufspersonal helfen, diese neue gesetzliche Bestimmung in der Praxis leichter zu verstehen und umzusetzen.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident